

Gesetz vom über allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie im Burgenland (Burgenländisches EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz - Bgld. EU-BA-G)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

**II. Abschnitt
Einheitlicher Ansprechpartner**

- § 2 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner
- § 3 Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners
- § 4 Unterstützung des einheitlichen Ansprechpartners
- § 5 Informationspflichten der Behörden
- § 6 Elektronisches Verfahren
- § 7 Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien

**III. Abschnitt
Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit**

- § 8 Verwaltungszusammenarbeit
- § 9 Vorwarnmechanismus
- § 10 Abwicklung
- § 11 Verbindungsstelle

**IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Verweise
- § 14 Umsetzungshinweise
- § 15 Inkrafttreten

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf landesgesetzlich geregelte Berufe und auf Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz oder als deren begünstigte Angehörige sowie Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgern aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung und Arbeitsbedingungen gleichgestellt sind, anzuwenden, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen landesgesetzlich reglementierten Beruf ausüben wollen und die hierfür erforderlichen Berufsqualifikationen in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in Drittstaaten, sofern diese Qualifikationen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzuerkennen sind, erworben haben.

II. Abschnitt

Einheitlicher Ansprechpartner

§ 2

Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

(1) Der gemäß § 2 Abs. 1 Burgenländisches Landesdienstleistungsgesetz - Bgld. LDLG, LGBl. Nr. 81/2011, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtete einheitliche Ansprechpartner übt diese Funktion auch für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus.

(2) Im Verfahren der Verwaltungsinstanz können schriftliche Anbringen auch beim einheitlichen Ansprechpartner eingebracht werden. Dies gilt nicht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.

(3) § 13 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 33 Abs. 3 AVG sind auf Anbringen gemäß Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der einheitliche Ansprechpartner hat Anbringen gemäß Abs. 2 ohne unnötigen Aufschub weiterzuleiten:

1. wenn für die Behandlung des Anbringens eine Behörde sachlich zuständig ist, deren Sprengel sich mit dem Landesgebiet zumindest teilweise deckt, an die zuständige Stelle;
2. ansonsten an einen anderen einheitlichen Ansprechpartner, der das Anbringen gemäß Z 1 weiterzuleiten hat. Der einheitliche Ansprechpartner hat die Einschreitende oder den Einschreitenden von einer solchen Weiterleitung zu verständigen.

(5) Die Einbringung eines Anbringens gemäß Abs. 2 bei einem einheitlichen Ansprechpartner gilt außer im Fall des § 42 Abs. 1 erster Satz AVG als Einbringung bei der zuständigen Stelle. Ist in den Verwaltungsvorschriften eine bestimmte Form der Einbringung von Anbringen vorgesehen, hat der einheitliche Ansprechpartner die Einschreitende oder den Einschreitenden darauf hinzuweisen. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung.

(6) Langen beim einheitlichen Ansprechpartner andere Anbringen als solche gemäß Abs. 2 ein, so hat er diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr der oder des Einschreitenden an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Einschreitende oder den Einschreitenden an diese zu verweisen.

(7) Der einheitliche Ansprechpartner ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, der zur Erledigung der eingebrachten Anbringen zuständigen Stellen.

§ 3

Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners

(1) Der einheitliche Ansprechpartner hat folgende allgemeine und aktuelle Informationen in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG, sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Art. 57b der Richtlinie 2005/36/EG,
2. ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises - einschließlich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren - und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden,
3. ein Verzeichnis aller Berufe, auf die Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung findet,
4. ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Art. 11 lit. c Z ii der Richtlinie 2005/36/EG,
5. die in den Art. 7, 50, 51 und 53 der Richtlinie 2005/36/EG angeführten Anforderungen und Verfahren für reglementierte Berufe, einschließlich aller damit verbundenen von den Bürgerinnen und Bürgern zu entrichtenden Gebühren und aller von den Bürgerinnen und Bürgern bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Unterlagen,
6. Angaben über das Einlegen von Rechtsbehelfen gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG erlassene Entscheidungen der zuständigen Behörde.

(2) Im Fall von Auskunftersuchen, die über die in Abs. 1 genannten Informationen hinausgehen, hat der einheitliche Ansprechpartner die Einschreiterin oder den Einschreiter an die zuständige Stellen oder Behörden zu verweisen.

(3) Der einheitliche Ansprechpartner hat Auskunftersuchen betreffend Abs. 1 so schnell wie möglich zu beantworten oder die Einschreiterin oder den Einschreiter in Kenntnis zu setzen, wenn das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.

(4) Auf Anfrage hat der einheitliche Ansprechpartner Auskunftersuchen einer einschreitenden Person den Verfahrensstand bei der Behörde so schnell wie möglich mitzuteilen.

§ 4

Unterstützung des einheitlichen Ansprechpartners

(1) Die Landesregierung hat im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem einheitlichen Ansprechpartner die nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Behörden haben dem einheitlichen Ansprechpartner die zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Informationspflichten der Behörden

(1) Die Behörde hat der einschreitenden Person auf Anfrage in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch allgemeine und aktuelle Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 zu erteilen.

(2) Die Behörde hat Anfragen gemäß Abs. 1 so schnell wie möglich zu beantworten und die Einschreiterin oder den Einschreiter in Kenntnis zu setzen, wenn die Anfrage fehlerhaft oder unbegründet ist.

§ 6

Elektronisches Verfahren

(1) Beim einheitlichen Ansprechpartner und bei der Behörde müssen die technischen Voraussetzungen im Sinne des § 13 Abs. 2 AVG gegeben sein, damit Anbringen in elektronischer Form eingebracht werden können.

(2) Bei der Behörde müssen die technischen Voraussetzungen gegeben sein, damit Zustellungen auch elektronisch nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes erfolgen können.

§ 7

Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien

(1) An Stelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann die Einschreiterin oder der Einschreiter

1. gemäß Abs. 2 erstellte und signierte elektronische Kopien oder
2. elektronische Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Vertragsstaates elektronisch bestätigt wurde,

vorlegen.

(2) Abs. 1 hindert die Behörde nicht daran, beglaubigte Kopien zu verlangen, wenn anlässlich der Überprüfung begründete Zweifel entstehen oder sich dies aus anderen Gründen als unbedingt notwendig erweist.

(3) Einschreiterinnen oder Einschreiter können bei der Behörde nach Maßgabe der vorhandenen technischen Voraussetzungen elektronische Kopien von Originaldokumenten anfertigen lassen. Die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Original ist durch eine Amtssignatur im Sinne des § 19 E-Government-Gesetz zu bestätigen.

III. Abschnitt

Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit

§ 8

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die Behörden sind in jenen Fällen, in denen sie sachlich und örtlich zuständig sind, zur Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten, der anderen EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz verpflichtet und haben diesen Amtshilfe zu leisten, soweit dies im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist.

(2) Der gegenseitige Informationsaustausch gemäß Abs. 1 umfasst insbesondere:

1. Informationen im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
2. Informationen über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeiten auswirken können (Art. 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG).

Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist sicherzustellen und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 sind einzuhalten.

(3) Die Behörde hat die ihr im Rahmen des Informationsaustausches nach Abs. 2 von den Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten, anderer EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz übermittelten Informationen zu prüfen und diese über die aufgrund der übermittelten Informationen allenfalls gezogenen Konsequenzen zu unterrichten.

§ 9

Vorwarnmechanismus

(1) Die jeweils zuständige Behörde hat in den gesetzlich geregelten Fällen im Wege der Verbindungsstelle die zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten, der anderen EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz, sobald diese am EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) teilnimmt, über einen Berufsangehörigen, dem von einer Behörde oder einem Gericht die Ausübung der beruflichen Tätigkeit hinsichtlich landesgesetzlich geregelter Berufe im Bereich der Pflege und Erziehung Minderjähriger ganz, teilweise oder vorübergehend untersagt oder beschränkt worden ist, zu unterrichten.

(2) Die Behörde hat die im Abs. 1 genannten Angaben spätestens drei Tage nach einer Entscheidung über die vollständige oder teilweise Beschränkung oder Untersagung der Ausübung der beruflichen Tätigkeit unter Anschluss folgender Daten zu übermitteln:

1. die Identität der oder des Berufsangehörigen;
2. den betroffenen Beruf;
3. die Angabe der entscheidenden Behörde oder des entscheidenden Gerichts;
4. den Umfang der Beschränkung oder der Untersagung der Ausübung der beruflichen Tätigkeit.

(3) Die Behörde hat die zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung gemäß Abs. 1 abgelaufen ist. Dies gilt auch für die Angabe des Datums des Ablaufs der Geltungsdauer sowie für spätere Änderungen dieses Datums.

(4) Die Behörde hat die zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten, der anderen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweiz binnen drei Tagen nach Vorliegen einer rechtskräftig gerichtlichen Entscheidung über die Identität eines Berufsangehörigen im Sinne des Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, der die Anerkennung einer Qualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat und bei dem gerichtlich festgestellt wurde, dass er gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, zu benachrichtigen.

(5) Die Behörde hat die betroffene Berufsangehörige oder den betroffenen Berufsangehörigen unverzüglich schriftlich über eine Meldung nach Abs. 1 und 4 zu informieren. Diese oder dieser kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung in einem mit Bescheid zu erledigenden Verfahren bei der Behörde, die die Meldung erstattet hat, beantragen. Wurde die Meldung vom Landesverwaltungsgericht erstattet, so ist die Überprüfung bei der im betreffenden Verfahren belangten Behörde zu beantragen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Meldung festgestellt, so hat die Behörde die Meldung richtig zu stellen oder zurückzuziehen.

§ 10

Abwicklung

Der Informationsaustausch zwischen der Behörde und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten nach diesem Abschnitt hat über das EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/67/EU, ABl. Nr. L 159 vom 28.05.2014 S. 1, zu erfolgen.

§ 11

Verbindungsstelle

(1) Verbindungsstelle für Angelegenheiten, die unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung.

(2) Treten im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 3 auf, können sie die Verbindungsstelle um Unterstützung ersuchen.

(3) Die Verbindungsstelle hat die Behörden bei Schwierigkeiten im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit zu unterstützen, insbesondere

1. wenn eine Behörde keinen Zugang zum EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) hat oder
2. bei der Ermittlung der zuständigen Behörde, wenn eine Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates, eines anderen EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz, sobald diese an IMI teilnimmt, ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit an eine unzuständige Behörde gerichtet hat.

(4) Fehlt es an einer innerstaatlichen Zuständigkeit, hat die Verbindungsstelle das Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit unter begründetem Hinweis darauf unverzüglich an die ersuchende Behörde zurückzustellen.

(5) Die Verbindungsstelle ist bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Abs. 3 und 4 gesetzlicher Dienstleister (§ 10 Abs. 2 DSG 2000) der zur Verwaltungszusammenarbeit verpflichteten Stellen.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

Zuständigkeiten

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die nach den jeweiligen Beruf regelnden landesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Behörden.

(2) Behörde im Sinne des III. Abschnitts dieses Gesetzes ist auch das Landesverwaltungsgericht.

§ 13

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, sind diese Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013;
2. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2013;
3. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013;
4. Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2013.

§ 14

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden in österreichisches Recht umgesetzt:

1. das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2012, ABl. Nr. L 103 vom 13.04.2012 S.1;
2. die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23.01.2004 S. 44;
3. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;

4. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22;
5. die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17;
6. die Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereiches auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
7. die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9;
8. die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1;
9. die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132;
10. die Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 094 vom 28.03.2014 S. 375;
11. die Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 18. Jänner 2016 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132 (kurz: Berufsanerkennungs-Änderungsrichtlinie) ist bis 18. Jänner 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22 (kurz: Berufsanerkennungsrichtlinie) als auch der Berufsanerkennungs-Änderungsrichtlinie umfasst die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten zum Zweck des Zugangs zu reglementierten Berufen.

Ziel und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen horizontale Elemente der Berufsanerkennungs-Änderungsrichtlinie, die in die Länderzuständigkeit fallen, wie insbesondere Art. 56 (Verwaltungszusammenarbeit), Art. 56a (Vorwarnmechanismus), Art. 57 und 57a (Erweiterung der Informationspflichten und der Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner) umgesetzt werden. Zudem wird eine Verbindungsstellenregelung geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und der Vollziehung dessen entstehen im Bereich des Landes Burgenland Kosten, die jedoch durch die Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts bedingt sind.

Mehrkosten können insbesondere durch die Änderungen im Bereich des Anerkennungsverfahrens (alternativ zur Verfahrensabwicklung über die zuständigen Berufsrechtsbehörden ist die Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner zu ermöglichen) und der Erweiterung der Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners entstehen. Hier ist mit einem geringfügigen Mehraufwand bei den Personal- sowie bei den Sachkosten (Adaptierung des EAP-Portals) zu rechnen. Bereits bisher wurden Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners und die Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über diesen im Burgenland hinsichtlich der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Gemäß § 2 Burgenländisches Landesdienstleistungsgesetz wurde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung der einheitliche Ansprechpartner eingerichtet.

Weitere geringfügige Mehrkosten für das Land Burgenland sind durch die Erweiterung des Aufgabebereiches des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Verbindungsstelle zu erwarten.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand lässt sich derzeit nicht näher quantifizieren, da die Höhe der tatsächlichen Kosten für diese zusätzlichen Aufgaben vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme des einheitlichen Ansprechpartners sowie der Behörden und Verbindungsstellen im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit abhängig ist.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU (CELEX-Nr. 32013L0055), soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, und sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes verpflichtet ist. Ein weiterer Anpassungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU ergibt sich in den einzelnen Materiengesetzen.

Weitere umgesetzte Richtlinien werden in § 14 des Entwurfs aufgezählt: Richtlinie 2003/109/EG (32003L0109), Richtlinie 2004/38/EG (32004L0038), Richtlinie 2005/36/EG (32005L0036), Richtlinie 2009/50/EG (32009L0050), Richtlinie 2011/51/EU (32011L0051), Richtlinie 2011/95/EU (32011L0095), Richtlinie 2011/98/EU (32011L0098), Richtlinie 2014/36/EU (32014L0036) und Richtlinie 2014/66/EU (32014L0066).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. Insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt. Die Änderungen durch die Richtlinie 2013/55/EU sind bis spätestens 18. Jänner 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Berufsanerkennungsrichtlinie ist im Zuständigkeitsbereich des Landes derzeit in den einzelnen Berufs- und Dienstrechtsgesetzen umgesetzt. Im Landesrechtsbereich noch nicht umgesetzt ist die Richtlinie 2013/55/EU.

Die Richtlinie 2013/55/EU reformierte die unionsrechtlichen Vorgaben für Anerkennungsverfahren der Richtlinie 2005/36/EG, um diese zu verbessern und zu vereinfachen. Die Berufsanerkennungs-Änderungsrichtlinie hat zum Ziel, den Binnenmarkt zu stärken und die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung von Berufsqualifikationen zu gewährleisten. Nach Auffassung des europäischen Gesetzgebers stellen die Komplexität und Unsicherheit über die einzuhaltenden Verwaltungsverfahren die größten Schwierigkeiten dar, denen Bürgerinnen und Bürger gegenüberstehen, die an einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union interessiert sind.

Wesentliche Neuerungen der Änderung der Berufsanerkennungsrichtlinie durch die Richtlinie 2013/55/EU sind dabei:

- die Verpflichtung zur Anerkennung von Berufspraktika in anderen Mitgliedstaaten,
- die Berücksichtigung des lebenslangen Lernens bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen,
- die Möglichkeit der Einführung eines (elektronischen) Europäischen Berufsausweises,
- die Verpflichtung zur Ermöglichung der Anerkennung von Teilqualifikationen,
- die Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Ausbildungsrahmen,
- die Möglichkeit der Einführung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen,
- Neuregelung der Bestimmungen über die Sprachkenntnisse,
- Neuregelung der Verwaltungszusammenarbeit, insbesondere durch die Verpflichtung zur Verwendung des Binnenmarkt-Informationssystems IMI bei der Verwaltungszusammenarbeit,
- Schaffung eines Vorwarnmechanismus,
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bestimmte Informationen online zur Verfügung zu stellen,
- Schaffung der Möglichkeit der elektronischen Verfahrensabwicklung,
- unter dem Titel „Transparenz“ werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die reglementierten Berufe der Europäischen Kommission mitzuteilen und die Notwendigkeit der Reglementierung zu prüfen bzw. zu rechtfertigen.

2. Kompetenzrechtliche Erläuterungen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet in Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Aus Anlass der Umsetzung der Berufsanerkennungs-Änderungsrichtlinie soll am bisherigen System der materienspezifischen Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie grundsätzlich festgehalten werden. Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen „horizontale“ Elemente der Berufsanerkennungs-Änderungsrichtlinie, die in die Länderzuständigkeit fallen, umgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere die Erweiterung der Informationspflichten und die Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner sowie die unionsrechtlichen Verpflichtungen zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit und zur Durchführung des Vorwarnmechanismus.

In den Landesberufsgesetzen kann an diese Regelungen legislativ angeknüpft werden.

3. Inhalt:

Die Berufsanerkennungs-Änderungsrichtlinie betrifft sowohl Bereiche, die in den Kompetenzbereich des Bundes, als auch solche, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Im Zuständigkeitsbereich des Landes Burgenland soll an der materienspezifischen Umsetzung im Bereich des Berufsanerkennungsrechts grundsätzlich festgehalten werden. Allerdings sollen mit dem vorliegenden Entwurf horizontale Elemente der Berufsanerkennungs-Änderungsrichtlinie, wie insbesondere Art. 56 (Verwaltungszusammenarbeit), Art. 56a (Vorwarnmechanismus), Art. 57 und 57a (Erweiterung der Informationspflichten und der Mög-

lichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner) umgesetzt werden. Weitere Bestimmungen der Richtlinie 2013/55/EU werden durch den vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt und bedürfen allenfalls einer Umsetzung in den Materiengesetzen.

Neu ist auch der durch die Richtlinie 2013/55/EU eingeführte Europäische Berufsausweis (EBA). Ein Europäischer Berufsausweis ist nicht für sämtliche der Berufsankennungsrichtlinie unterliegenden Berufe vorgesehen, sondern nur für jene, für die die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte erlässt. Mit dem entsprechenden Durchführungsrechtsakt, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG, wurden als erstes fünf Berufe, für die das neue Anerkennungsverfahren im Wege des Europäischen Berufsausweises eingeführt wird, einerseits die dem sektorellen System unterliegenden Berufe der allgemeinen Krankenpflege und der/des Apothekers/-in, sowie dem allgemeinen Anerkennungssystem unterliegenden Berufe des/der Physiotherapeuten/-in, des/der Immobilienmaklers/-in und des/der Bergführers/-in, festgelegt. Im Landesrechtsbereich des Landes Burgenland ist kein landesgesetzlich geregelter Beruf davon betroffen, weshalb entsprechende Umsetzungsbestimmungen hier (vorerst) nicht erforderlich sind.

Die legistische Umsetzung der durch den vorliegenden Entwurf umgesetzten „horizontalen“ Elemente der Berufsankennungs-Änderungsrichtlinie wäre auch durch eine Änderung des Burgenländischen Landesdienstleistungsgesetzes - Bgld. LDLG, LGBl. Nr. 81/2011, möglich gewesen. In Anbetracht einer möglichen Weiterentwicklung der unionsrechtlichen Vorgaben zum Europäischen Berufsausweis sowie weiteren hinkünftig möglichen Verfahrensrechtsänderungen ist der Erlassung eines eigenen Gesetzes der Vorrang zu geben. Dadurch wird eine systematische Fortschreibung und Weiterentwicklung im Berufsankennungsrecht des Landes Burgenland erleichtert und zudem eine transparente und übersichtliche Regelung geschaffen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Mit § 1 wird der sachliche und persönliche Geltungsbereich des Gesetzes definiert. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezieht sich auf landesgesetzlich geregelte Berufe.

Entsprechend den materiellrechtlichen Vorschriften sollen die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Unionsbürger, Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, der Schweiz und deren begünstigte Angehörige, sowie weiters für sonstige unionsrechtlich begünstigte Personen gelten.

Begünstigte Angehörige sind Familienangehörige gemäß der Definition des Art. 2 Z 2 lit. a bis d der Richtlinie 2004/38/EG von Unionsbürgern, sowie die (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen von EWR-Bürgern und von Schweizer Staatsangehörigen.

Gleichgestellte (weitere) Drittstaatsangehörige (unionsrechtlich begünstigte Personen) sind jene nach den Bestimmungen der Richtlinien 2003/109/EG (idF 2011/51/EU), 2011/95/EU, 2011/98/EU, 2014/36/EU und 2014/66/EU.

Drittstaatsausbildungen sind gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichzustellen.

Zum II. Abschnitt (Einheitlicher Ansprechpartner):

Mit der Bestimmung des § 2 Burgenländisches Landesdienstleistungsgesetzes - Bgld. LDLG, LGBl. Nr. 81/2011, wurde im Anwendungsbereich dieses Gesetzes - also in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung gemäß Art. 15 B-VG Landessache ist und die nicht vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36) ausgenommen sind - ein Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner eingeführt. Der einheitliche Ansprechpartner wurde gemäß § 2 Abs. 1 Bgld. LDLG beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Dieser ist keine Behörde, er fungiert - im Anwendungsbereich des Bgld. LDLG - als „Poststelle“. Dem einheitlichen Ansprechpartner kommt keine behördliche Entscheidungskompetenz zu. Dies ändert nichts daran, dass er in Vollziehung der Gesetze, also hoheitlich handelt. Bisher konnten beim einheitlichen Ansprechpartner nur schriftliche Anbringen betreffend Dienstleistungen nach der Dienstleistungsrichtlinie eingebracht werden.

Die Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner und die Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners werden entsprechend der Vorgaben der Berufsankennungs-Änderungsrichtlinie für landesgesetzlich reglementierte Berufe normiert.

Zu § 2 (Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner):

In Abs. 1 wird die Ausweitung der Funktionstätigkeit des einheitlichen Ansprechpartners normiert. Bisher bezog sich der Anwendungsbereich des burgenländischen einheitlichen Ansprechpartners auf Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie (§ 1 Bgld. LDLG).

Mit Abs. 2 bis 6 wird die zentrale Bestimmung der Berufsankennungs-Änderungsrichtlinie umgesetzt, wonach die unter diese Richtlinie fallenden Verfahren nach Wahl des Antragstellers entweder unmittelbar über die jeweils zuständige Behörde oder - unbeschadet ihrer Zuständigkeit zur Durchführung der Verfahren - auch über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können (Art. 57a Abs. 1 der Richtlinie).

Die Abs. 3 bis 7 entsprechen dabei den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 5 Bgld. LDLG, LGBI. Nr. 81/2011.

Zu Abs. 3: § 13 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 33 Abs. 3 AVG soll auf Anbringen gemäß Abs. 2 für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Dies ist deswegen erforderlich, weil der einheitliche Ansprechpartner im Katalog des Art. I des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 - EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, nicht genannt ist und das AVG daher nicht anzuwenden hat. Die sinngemäße Anwendbarerklärung beschränkt sich dabei auf jene Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach bei Ausübung der Funktion einer „Poststelle“ denkmöglich in Betracht kommen können. Durch die sinngemäße Anwendbarerklärung des § 33 Abs. 3 AVG soll das Postlaufprivileg auf Anbringen gemäß Abs. 2 ausgedehnt werden, die einem einheitlichen Ansprechpartner von einem Zustelldienst übermittelt werden.

Andere als die im Abs. 2 genannten Bestimmungen des AVG sollen vom einheitlichen Ansprechpartner nicht anzuwenden sein. Dies gilt namentlich für die Bestimmungen des II. Teiles über das Ermittlungsverfahren.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass sich die dem einheitlichen Ansprechpartner - im Anwendungsbereich des Gesetzes - zukommende Funktion einer „Poststelle“ von der Funktion einer „Behörde“ (im Sinne der Legaldefinition des Art. II Abs. 1 EGVG), bei der Anbringen einlangen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist (§ 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz AVG), in einem wesentlichen Punkt unterscheidet: der einheitliche Ansprechpartner ist eben jene Stelle, bei der schriftliche Anbringen eingebracht werden können - also die richtige Einbringungsstelle - und nicht eine Stelle, bei der Anbringen eingebracht werden, die richtigerweise anderswo einzubringen gewesen wären.

Zu Abs. 4: Die Weiterleitung des Anbringens gemäß Abs. 2 an die zuständige Stelle oder einen anderen einheitlichen Ansprechpartner hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen (vgl. § 6 Abs. 1 AVG). Dadurch soll gewährleistet werden, dass durch die Inanspruchnahme eines einheitlichen Ansprechpartners keine unnötige Verzögerung entsteht und die Behörde die Sache möglichst rasch erledigen kann. Im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 AVG erfolgt diese Weiterleitung nicht auf Gefahr des Einschreitenden.

Nach Z 1 soll der einheitliche Ansprechpartner ein bei ihm einlangendes Anbringen dann an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn für die Behandlung dieses Anbringens eine Behörde sachlich zuständig ist, deren Sprengel sich mit dem Landesgebiet „zumindest teilweise deckt“. Abgesehen von den Fällen, in denen der Sprengel der sachlich zuständigen Behörde mit dem Landesgebiet ident ist, ist dies dann der Fall, wenn ihr Sprengel im Land Burgenland liegt oder wenn das Landesgebiet (oder ein Teil desselben) zu ihrem Sprengel gehört. „Zuständige Stelle“ ist in der Regel die für die Behandlung des Anbringens zuständige Behörde, allenfalls auch eine in den Verwaltungsvorschriften oder in den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehene besondere Einbringungsstelle oder -behörde. Sind für die Behandlung des Anbringens mehrere Behörden zuständig, ist es an alle diese Behörden weiterzuleiten (vgl. § 6 Abs. 1 AVG, wo ebenfalls nur von einer Weiterleitung „an die zuständigen Stelle“ die Rede ist); dies auch dann, wenn sich der Sprengel einer dieser Behörden mit dem Landesgebiet nicht „zumindest teilweise deckt“ (also zB zum Gebiet eines anderen Landes gehört).

Ansonsten hat der einheitliche Ansprechpartner das Anbringen gemäß Z 2 an einen anderen einheitlichen Ansprechpartner weiterzuleiten, der das Anbringen gemäß Z 1 weiterzuleiten hat. Kommen dafür mehrere einheitliche Ansprechpartner in Betracht, hat der einheitliche Ansprechpartner die Wahl, an welchen von ihnen die Weiterleitung erfolgt. Der einheitliche Ansprechpartner, der die Weiterleitung vorgenommen hat, hat den Einschreitenden von dieser zu verständigen.

Ausgeschlossen ist eine Weiterleitung von Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen (vgl. Abs. 3 iVm § 13 Abs. 6 AVG). Im Zweifel hat eine solche Weiterleitung jedoch zu erfolgen.

Zu Abs. 5: Durch die Inanspruchnahme eines einheitlichen Ansprechpartners ergibt sich zwangsläufig eine gewisse Verzögerung in der Übermittlung schriftlicher Anbringen. Im Fall einer elektronischen Übermittlung des Anbringens wird diese Verzögerung zwar regelmäßig gering sein, bei Übermittlung durch einen Zustelldienst kann sie jedoch auch mehrere Tage betragen. Da der Einschreitende die Dauer

einer solchen Verzögerung nicht beeinflussen kann, erschiene es unbillig, wenn sich diese Verzögerung einseitig zu seinen Lasten auswirken würde. Andererseits muss auch der Zeitaufwand für die Weiterleitung des Anbringens gemäß Abs. 2 vom einheitlichen Ansprechpartner an die Behörde angemessen berücksichtigt werden.

Nach dem ersten Satz soll die Einbringung eines Anbringens gemäß Abs. 2 bei einem einheitlichen Ansprechpartner grundsätzlich als Einbringung bei der zuständigen Stelle gelten. Daraus folgt insbesondere, dass innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle schriftlich einzubringende Anbringen auch dann als rechtzeitig eingebracht gelten, wenn sie beim einheitlichen Ansprechpartner eingebracht worden sind. Letzteres gilt nicht für (schriftliche) Einwendungen, die gemäß § 42 Abs. 1 AVG spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde erhoben werden müssen.

Der zweite Satz soll Vorkehrungen für jene Fälle treffen, in denen die Verwaltungsvorschriften für die Einbringung von Anbringen eine bestimmte Form vorsehen, insbesondere die elektronische Übermittlung (oder eine besondere Form der elektronischen Übermittlung zB über ein Webportal). Entspricht das vom Einschreitenden eingebrachte Anbringen dieser Form nicht, hat der einheitliche Ansprechpartner den Einschreitenden darauf hinzuweisen.

Nach dem dritten Satz sollen behördliche Entscheidungsfristen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung beim einheitlichen Ansprechpartner beginnen (zur Formulierung vgl. § 26 Abs. 2 erster Satz ZustellG und § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG). Im Fall der Weiterleitung des Anbringens an einen anderen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Abs. 4 Z 2 soll der Zeitpunkt des Einlangens bei jenem einheitlichen Ansprechpartner maßgeblich sein, bei dem das Anbringen ursprünglich eingebracht worden ist.

Langen Anbringen gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG beim einheitlichen Ansprechpartner ein, sollen behördliche Entscheidungsfristen erst drei Werktage nach Wiederbeginn der Amtsstunden beginnen.

Zu Abs. 6: Mit dem vorgeschlagenen Abs. 6 soll für andere Anbringen als solche gemäß Abs. 2 der Inhalt des § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz AVG in entsprechend modifizierter Form rezipiert werden. Abgesehen davon, dass eine Erlassung von Bescheiden nach der vorgeschlagenen Bestimmung von vornherein nicht in Betracht kommt, unterscheiden sich die Verpflichtungen, die den einheitlichen Ansprechpartner nach dieser Bestimmung treffen, in nichts von den Verpflichtungen, die jeder „Behörde“ (im Sinne der Legaldefinition des Art. II Abs. 1 EGVG) gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz AVG im Hinblick auf bei ihr einlangende Anbringen obliegen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist.

Zu Abs. 7: Es erfolgt eine Klarstellung, ohne die der Abschluss einer großen Zahl von Dienstleistervereinbarungen erforderlich wäre, wodurch die Verwaltung unnötig belastet werden würde.

Zu § 3 (Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners):

§ 3 dient der Umsetzung von Art. 57 der Berufsanerkennungs-Änderungsrichtlinie. Mit Art. 57 der Berufsanerkennungs-Änderungsrichtlinie wurden die Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners erweitert. Bereits bisher müssen Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfängern über den einheitlichen Ansprechpartner bestimmte Informationen leicht zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 1 Bgld. LDLG).

Über das Onlineportal des einheitlichen Ansprechpartners sind in Umsetzung der Vorgaben des Art. 57 der Richtlinie folgende zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen:

- ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsanerkennungsrichtlinie sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Art. 57b der Berufsanerkennungsrichtlinie;
- ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises - einschließlich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren - und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden;
- ein Verzeichnis aller Berufe, auf die Art. 7 Abs. 4 der Berufsanerkennungsrichtlinie Anwendung findet;
- ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Art. 11 lit. c Z ii der Berufsanerkennungsrichtlinie;
- die in den Art. 7, 50, 51 und 53 der Berufsanerkennungsrichtlinie angeführten Anforderungen und Verfahren für reglementierte Berufe, einschließlich aller damit verbundenen von den Bürgerinnen und Bürgern zu entrichtenden Gebühren und aller von den Bürgerinnen und Bürgern bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Unterlagen und

- Informationen über die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe gegen die aufgrund der Verfahren nach der Berufsanererkennungsrichtlinie erlassenen Entscheidungen der Behörden.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass Auskunftersuchen, die über die in Abs. 1 bezeichneten Informationen hinausgehen, nicht vom einheitlichen Ansprechpartner zu beantworten sind. In diesem Fall kann der einheitliche Ansprechpartner die Einschreiterin oder den Einschreiter an die zuständige Behörde verweisen.

Zu Abs. 4: Zwar erfolgt die Zustellung behördlicher Entscheidungen an den Einschreiter oder die Einschreiterin durch die Behörde, der einheitliche Ansprechpartner hat dieser oder diesem aber im Bedarfsfall Rückmeldung über das laufende Verfahren bzw. über die Vollständigkeit der ergangenen Entscheidungen betreffend ihr oder sein Vorhaben zu erteilen. Für darüber hinausgehende Informationen hat der einheitliche Ansprechpartner die Einschreiterin oder den Einschreiter an die sachlich zuständige Behörde zu verweisen. Auch die Manuduktionspflicht des § 13a AVG trifft weiterhin die sachlich zuständige Behörde und nicht den einheitlichen Ansprechpartner.

Zu § 4 (Unterstützung des einheitlichen Ansprechpartners):

Zur Erfüllung der in § 3 Abs. 1 und 4 vorgesehenen Auskunftspflichten des einheitlichen Ansprechpartners bedarf dieser der Unterstützung durch die Behörden.

Zu § 5 (Informationspflichten der Behörden):

Diese Bestimmung gelangt zur Anwendung, wenn eine Einschreiterin oder ein Einschreiter eine Anfrage betreffend die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 stellt. Die Informationen müssen auf klare und eindeutige Art und Weise dargestellt werden und aus der Ferne sowie durch elektronische Mittel wie zB im Internet oder per E-Mail, leicht zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden. Eine derartige Anfrage hat - im Regelfall - die für den Vollzug zuständige Behörde zu beantworten. Die Basisinformation wird hingegen von den einheitlichen Ansprechpartnern erteilt. Die Behörde erteilt auch keine Rechtsberatung in Einzelfällen, sondern lediglich allgemeine Informationen darüber, wie Anforderungen gewöhnlich ausgelegt oder angewendet werden.

Gemäß Abs. 2 hat die Behörde die Anfrage entweder so schnell wie möglich zu beantworten oder - wenn sie fehlerhaft oder unbegründet ist - die Einschreiterin oder den Einschreiter hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zu § 6 (Elektronisches Verfahren):

Diese Bestimmung dient ebenfalls der Umsetzung von Art. 57a Abs. 1 der Berufsanererkennungsrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU. Danach muss die Verfahrensabwicklung über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner „leicht aus der Ferne und elektronisch“ möglich sein (Abs. 1). Hierzu bedarf es auch der Möglichkeit der elektronischen Zustellung (Abs. 2).

Zu § 7 (Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien):

§ 7 des vorliegenden Entwurfs entspricht § 7 Bgld. LDLG. Mit Abs. 2 wird Art. 57a Abs. 1 letzter Satz der Berufsanererkennungs-Änderungsrichtlinie umgesetzt.

Zum III. Abschnitt (Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit):

Der III. Abschnitt dient der Umsetzung „horizontaler“ Elemente von Kapitel V der Berufsanererkennungsrichtlinie, nämlich betreffend die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 56) und den Vorwarnmechanismus (Art. 56a). Die Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit und zum Vorwarnmechanismus trifft in erster Linie die zuständigen Behörden nach den Landesberufsgesetzen. Durch den vorliegenden Entwurf werden keine behördlichen Zuständigkeiten festgelegt. Die Koordinationsfunktion wird durch eine Verbindungsstellenregelung (analog zu einer solchen im Bgld. LDLG) abgedeckt.

Zu § 8 (Verwaltungszusammenarbeit):

§ 8 dient der Umsetzung von Art. 56 der Berufsanererkennungsrichtlinie und verpflichtet die Behörden zur Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten, der anderen EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz.

Informationen nach Art. 8 der Berufsanererkennungsrichtlinie können sich auf die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters oder darauf beziehen, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Informationen nach Art. 56 Abs. 2 der Berufsanererkennungsrichtlinie können sich auf das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Berufsanererkennungsrichtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, beziehen.

Die Regelungen über die Verwaltungszusammenarbeit einschließlich der Ausstellung von Bescheinigungen zum Zweck der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsprechen den bisherigen (materienspezifischen) Regelungen. Mit den Bestimmungen der Berufsankennungs-Änderungsrichtlinie wurde lediglich die verpflichtende Abwicklung über das IMI vorgesehen. Verfügt eine Behörde nicht selbst über einen IMI-Zugang, so hat die Abwicklung über das Amt der Landesregierung als Verbindungsstelle (§ 11 des Entwurfs) zu erfolgen.

Zu § 9 (Vorwarnmechanismus):

Der Vorwarnmechanismus wurde durch die Berufsankennungs-Änderungsrichtlinie neu eingeführt (Art. 56a). Dieser besteht im Wesentlichen darin, dass sich die betroffenen Staaten gegenseitig von den Fällen der gänzlichen oder vorübergehenden Untersagung der Berufsausübung zu verständigen haben. Auch der Vorwarnmechanismus ist (so wie auch die Verwaltungszusammenarbeit) über das IMI abzuwickeln (§ 11 des Entwurfs).

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 159 vom 25.06.2015 S. 27, wurden entsprechende verfahrensrechtliche Regelungen für die Anwendung des Vorwarnmechanismus getroffen.

§ 9 des vorliegenden Entwurfs schafft die allgemeine gesetzliche Grundlage für die Handhabung des Vorwarnmechanismus, schränkt diese jedoch auf die (materiengesetzlich) vorgesehenen Fälle ein. Im Rahmen des Vorwarnmechanismus haben gemäß Abs. 1 die zuständigen Behörden alle anderen EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten und die Schweiz über Angehörige bestimmter Berufsgruppen mittels einer Warnung über das IMI zu unterrichten. Mit Abs. 1 wird Art. 56a Abs. 1 lit. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Mit Abs. 4 wird Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt. Hierbei sind die Behörden aller anderen Staaten mittels einer Warnung über das IMI von der Identität einer oder eines Berufsangehörigen, die oder der die Anerkennung einer Qualifikation gemäß der Berufsankennungsrichtlinie beantragt hat und bei der oder dem später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie oder er dabei gefälschte Berufsqualifikationen verwendet hat, zu informieren. Die Anerkennungsbehörde wird bei Verdacht von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen zur Prüfung dieser Vorfrage eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft melden und ist diese berechtigt, das Anerkennungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Strafgerichte gemäß § 38 AVG auszusetzen.

Zu § 10 (Abwicklung):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 56 Abs. 2a und Art. 56a Abs. 2 der Richtlinie, wonach bei der Verwaltungszusammenarbeit und beim Vorwarnmechanismus das EU-Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu verwenden ist.

Zu § 11 (Verbindungsstelle):

Die Regelungen über die Verbindungsstelle entsprechen im Wesentlichen jenen gemäß § 11 Bgld. LDLG. Gemäß § 11 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs ist Verbindungsstelle für Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, das Amt der Burgenländischen Landesregierung. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übt die Verbindungsstellenfunktion im Anwendungsbereich des Landesdienstleistungsgesetzes ebenfalls aus.

Der Verbindungsstelle kommt eine koordinierende Funktion zu, insbesondere dann, wenn im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden Schwierigkeiten auftreten, weil zB eine Behörde keinen Zugang zum IMI hat (Abs. 3 Z 1). Die Verbindungsstelle soll zudem als Eingangs- bzw. Ausgangsstelle für Meldungen im Rahmen des Vorwarnmechanismus fungieren und diese Meldungen an die zuständigen Behörden verteilen (§ 9 Abs. 1 iVm § 11).

Die Verbindungsstelle ist keine Behörde (im Sinne der Legaldefinition des Art. II Abs. 1 EGVG); es kommen ihr daher auch keine behördlichen Entscheidungszuständigkeiten zu.

Zum IV. Abschnitt (Schlussbestimmungen):

Zu § 12 (Zuständigkeiten):

Im Bereich des Berufsrechts bleibt die Behördenzuständigkeit - wie auch die materiell-rechtlichen Regelungen - nach den bestehenden berufsrechtlichen Vorschriften aufrecht. Überwiegend ergibt sich daraus die Zuständigkeit der Landesregierung. Nach der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 liegt diese bei der bei der Landwirtschaftskammer eingerichteten land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Diese Behörden treffen die in diesem Gesetz normierten Informations- und Unterstützungspflichten bzw. die Pflichten in Bezug auf den Vorwarnmechanismus und die Verwaltungszusammenarbeit.

Zu §§ 13, 14 und 15 (Verweise, Umsetzungshinweise, Inkrafttreten):

§ 13 regelt allgemein die Verweise; in § 14 werden die durch dieses Gesetz umgesetzten Richtlinien angeführt und § 15 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.